

Der Reidenmeister

Geschichtsblätter für Lüdenscheid Stadt und Land

Herausgegeben vom Lüdenscheider Geschichtsverein e. V.

Nr. 42

700 JAHRE STADT LÜDENSCHIED

6. Juni 1968

Dr. Eberhard Fricke

Die Lüdenscheider Gerichtsbarkeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit

I. Einleitung

Die thematische Abgrenzung meines Vortrags¹⁾ ist in drei Merkmalen gegeben, zu denen einleitend wenige klärende Vorbemerkungen erforderlich erscheinen.

1. Die zeitliche Abgrenzung des Themas

Unter der Lüdenscheider Gerichtsbarkeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit ist die Gerichtsbarkeit zu verstehen, die an dem uns zeitlich näherliegenden Ende der Entwicklung noch über das Jahr 1500 hinaus in die zweite Hälfte des zweiten Jahrtausends hinein wirksam war. Gemeinhin wird für das Ende des Mittelalters die Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert angenommen, wobei selbstverständlich die Angabe einer Jahreszahl — 1500 — nur symbolisch aufzufassen ist, weil Zeitalter nicht binnen Jahresfrist auszulaufen pflegen. Immerhin kann das volle 16. Jahrhundert nicht mehr in allen Erscheinungen dem Mittelalter zugerechnet werden. Wurzelte beispielsweise die Reformation auch noch in ihm, so waren sie und ihre unmittelbaren Nachwirkungen doch schon ein wesentliches Stück Neuzeit. Ebenso läßt sich die in Lüdenscheid zur Geltung kommende Gerichtsbarkeit des 16. Jahrhunderts in Teilen durchaus als mittelalterlich und in bestimmten Erscheinungen, etwa in der Rezeption römisch-rechtlichen Gedankengutes, bereits als Einrichtung der Neuzeit begreifen. Deshalb soll die Abhandlung über die allgemeingeschichtliche Zäsur der Zeit um 1500 hinausführen und die nachmittelalterliche Entwicklung bis zum Ende des Großen Krieges (des dreißigjährigen) einbeziehen. Nach vorn bedeutet die Festlegung der Ausführungen auf das Mittelalter, daß der zeitliche Ansatz für den Beginn der historischen Betrachtungen vor der Jahrtausendwende zu suchen ist, denn das Mittelalter begann mit dem Untergang der germanischen Großreiche aus der Völkerwanderungszeit und dem Aufstieg der fränkischen Monarchie um 500 nach Christi Geburt. Es durchlief die bekannten Perioden des

frühen Mittelalters (500 bis 900), des Hochmittelalters (900 bis 1250) und des späten Mittelalters (1250 bis 1500).

2. Lüdenscheider Gerichtsbarkeit vor und nach der Stadtgründung

Lüdenscheider Gerichtsbarkeit heißt in dieser zeitlichen Umschreibung nichts anderes, als daß auch die zu Lüdenscheid in vorstädtischer Zeit gepflegte Rechtsprechung zur Sprache kommt. 1268 wurde das Gemeinwesen Stadt²⁾. Nicht aus „wilder Wurzel“; denn die Gründung geschah nicht als Akt planerischer Neuschöpfung aus dem Nichts. Eine kraftvolle Marktsiedlung, in der die Rechtspflege seit langem fest installiert war, wurde zur Stadt erhöht. Prägnant gesagt: Die „zu“ Lüdenscheid, d. h. in, unmittelbar bei oder vor Lüdenscheid, und zwar in, bei oder vor dem Ort oder der Stadt Lüdenscheid geübte und dem Gemeinwesen irgendwie zugehörige Gerichtsbarkeit gehört zum Thema.

3. Der mittelalterliche Inhalt des Richtens

So überraschend es scheinen mag, es ist ganz und gar nicht überflüssig, auch zu dem Begriff Gerichtsbarkeit vorweg einiges Grundsätzliche festzustellen; denn „Gerichtsbarkeit“ und „Richteramt“ im mittelalterlich verstandenen Sinne sind etwas vollkommen anderes als die Erscheinungsformen, die heute diese Namen tragen. Es gilt zunächst, das Bild auszuräumen, das sich der Zeitgenosse des 20. Jahrhunderts von Amt und Tätigkeit des Richters macht. Die Rechtsprechung des heutigen Richters ist hauptsächlich in zweierlei Hinsicht das Ergebnis einer langen geschichtlichen Entwicklung gerade erst der nachmittelalterlichen Zeit.

Einmal ist das Wesen der Rechtsprechung heute nur noch Streitentscheidung. Anders regelten Richter zum Teil bis ins späte Mittelalter auch nichtstreitige Angelegenheiten, indem sie zu Polizei- oder Verteidigungs-

zwecken Verwaltungsaufgaben erfüllten, den Dieb oder Hehler festsetzten, für öffentliche Ordnung sorgten oder den Glockenschlag vom Kirchturm zum Aufgebot der Mannschaft anordneten. Montesquieus „De l'esprit des lois“ war noch nicht geschrieben — 1748 erschien das Werk —, die Dreiteilung der Gewalten noch nicht in ausgewogener Weise vollzogen.

Viel spektakulärer noch ist aber die Feststellung, daß der Kernsatz des Deutschen Richtergesetzes von 1961³⁾ „Die rechtssprechende Gewalt wird durch . . . Richter ausgeübt“ (§ 1), ein Satz, der im Bewußtsein von uns Heutigen nur etwas programmatisch ausdrückt, was das Selbstverständnis des Richteramts schlechthin bedeutet und sein Wesen unserer Meinung nach unabänderlich ausmacht, bei einer Anwendung auf den Richter des altdeutschen Gerichts eine falsche Interpretation sein würde. Der damalige Richter entschied nicht aus sich heraus nach den anerkannten Rechtsgrundsätzen der Zeit oder nach seinem Gewissen den Streit. Das unparteiische Austeilen der Gerechtigkeit nach beiden Seiten, die Suche und Verkündung des Wahrspruchs, diese vornehme Tätigkeit des Richters, ohne die wir ihn uns nur schlecht vorstellen können, oblag ihm nicht. Das Urteil im Rechtsstreit fanden andere. Dem Richter kam es zu, die Verhandlungen zu leiten, wozu auch die sogenannte Hegung des Gerichts gehörte, unter der das Abstecken des Gerichtsplatzes als eines „heiligen“, d. h. besonderem Friedensschutz unterworfenen Raums verstanden wurde (noch heute spricht der Volksmund von den „Schranken des Gerichts“). Das Wort „Richter“ hat seine ursprüngliche Bedeutung von „Herrichten“. Richten hieß danach in früherer Zeit: alle Vorbereitungen treffen, daß das gerichtliche Verfahren ordnungsmäßig beginnen und ablaufen konnte. Zweifellos war der Richter der Motor des Verfahrens. Er nahm die Klagen an. Er gab die Rechtsfragen aus. Das „ordel“, das Urteil, suchte dann aber der sogenannte Umstand, d. h. die urteilsfähige Gerichtsgemeinde, zu der im frühen Mittelalter noch alle geschäftsfähigen Männer eines Bezirks gehörten bis sich nach den karolingischen Reformen der Gerichtsverfassung allmählich, und zwar hier weniger, dort mehr das Schöffensystem durch-

setzte, nach dem meistens 7, vielfach aber auch weit mehr Personen als „Urteiler“ handelten. In seltenen Fällen verkündete der Richter das Urteil nicht einmal selbst. Dann beauftragte der Umstand einen aus seiner Mitte, damit er das Urteil fällte. Überwiegend war es aber so, daß dieser Schlußakt einer Streitentscheidung dem Richter vorbehalten war, wobei in diesem Stadium des Verfahrens endlich etwas wie echte Ausübung rechtssprechender Gewalt zur Geltung kam, indem es dem Richter nämlich unbenommen war, den Spruch der Urteiler nicht mitzuteilen, das Urteil also „totzuschweigen“.

Ein Wesenszug des mittelalterlichen Gerichts war jedenfalls die Trennung des Richteramts von dem Amt des Urteilsfinders. Noch die Verfassung des Reichskammergerichts von 1495 beruhte auf diesem aus dem germanischen Rechtssystem überkommenen Grundsatz⁴⁾. Er galt allgemein im deutschrechtlich organisierten Gericht. Die Kenntnis dieses nach modernen Vorstellungen außergewöhnlichen Umstands ist unerlässlich, um die Lüdenscheider Gerichtsbarkeit im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit in ihrem Wesen und ihrer Funktion richtig beurteilen zu können.

II. Die landesherrliche (= „staatliche“) Gerichtsbarkeit

1. Entwicklungsgrundlage

a) Allgemeines

Die Rechtsprechung im altdeutschen Gericht stand in doppelter Weise in enger Berührung zum Menschen. Sie zielte auf ein geordnetes und geregeltes menschliches Zusammenleben ab. Außerdem wurde sie — wie wir sahen — in früherer Zeit von vielen getragen und gefördert. Rechtsprechung setzte eine Menschenansammlung voraus. Es überrascht deshalb nicht, die ersten Gerichte dort zu erkennen, wo Menschen zu Hauf zusammenliefen, was zumeist im Gottesdienst geschah. Die Kirche war der Kristallisationspunkt, an dem alle mitmenschlichen und kulturellen Beziehungen sich verdichteten, die über den Bereich der eigenen Person, der Familie und der Nachbarschaft hinausgingen. In ihrem Schatten, unter ihren Mauern traten die Leute zusammen, die sonst im weiten Rund der Landschaft ihre verstreut liegenden Höfe bewirtschafteten. Dort konnte nicht nur gehandelt werden — im kaufmännischen Sinne „gehandelt“ —, so daß Markt und Handwerk dort ihre Geburtsstunde erlebten, beim Gotteshaus war auch die Gelegenheit, Streit zu schlichten und das Miteinander zu ordnen. Vom Entstehen von Siedlung und Kirche hängt somit die Beantwortung der Frage ab, wann Gerichtsbarkeit in Lüdenscheid entstand. Die Antwort auf diese Frage wird auch Auskunft darüber geben, welcher Art und Qualität die früheste Lüdenscheider Gerichtsbarkeit war.

Die Forschung über eine dauerhafte Besiedlung des westlichen Sauerlands hat nach dem letzten Kriege **S ö n n e c k e n** so intensiviert, daß im Gegensatz zu früheren Deutungsversuchen erstmals zuverlässige, wenn auch nicht in allem endgültige Feststellungen getroffen werden können⁵⁾. Seine spatenkundlichen Erfolge lassen sich mit den Arbeitsergebnissen in Einklang bringen, die ebenfalls in der Nachkriegszeit andere Forscher (**H ö m b e r g**, **D i t t m a i e r**) auf dem Gebiet der Ortsnamenkunde erzielt haben, ohne dabei selbst immer übereinzustimmen⁶⁾. Nimmt man ferner noch die geographischen Erkenntnisse hinzu (**M ü l l e r - W i l l e**, **S c h ö l l e r**)⁷⁾, so läßt sich der Besiedlungsvorgang in großen Zügen wie folgt darstellen:

In vorgeschichtlicher Zeit war das Süderland im wesentlichen nur ein Schweiß- und Jagdgebiet für die hauptsächlich in seiner nördlichen und östlichen Nachbarschaft, d. h. vor dem Nordsaum des sauerländischen Berglands und auf dem Massenkalk im unteren Lenne- und Hönnetal sitzenden Waldbauern und Jäger. Bestenfalls für eine halb-permanente Besiedlung reichten die physischen Bedingungen in dem ursprünglich waldbedeckten, kühl-feuchten und teilweise stark zertalten Gelände aus. Die eigentliche Erschließung des Gebiets begann erst während des frühen Mittelalters im Verlauf der sächsisch-fränkischen Landnahme. Vielleicht setzte sie in ersten Ansätzen, zögernd noch

und durchaus episodisch anmutend, im 7. Jahrhundert ein. Zu einem wirklichen Siedlungs- und Wirtschaftsraum verwandelte sie das Süderland im 8./9. Jahrhundert, also in einer Zeit, für deren Endphase auch zugleich die ersten Zeugnisse einer anfänglich bescheidenen, alsbald aber zu einer erheblichen Bedeutung anwachsenden Eisengewinnung und -verarbeitung erkennbar werden⁸⁾. Dabei entstand kein geschlossenes Siedlungsnetz, in das die einzelnen Wohnstätten agrarwirtschaftlich integriert waren. Einige Ursiedlungen bildeten ein lockeres System von Wirtschaftsstellen, die u. a. die Waldrodung betrieben, um mehr nutzbaren Raum zu gewinnen. Es scheint so, daß in dem Sog der ost-westlichen und west-östlichen Völkerbewegungen, in die das Süderland geriet, das sächsische Element zunächst die Oberhand behielt, bis in dem mehr als dreißigjährigen Feldzug Karls des Großen gegen die Sachsen (772 bis 804 n. Chr.) der fränkische Einfluß den sächsischen überlagerte. Mehrere Siedlungswellen gingen dann über das Land, die karolingische und nachkarolingische Rodungsperiode, der hochmittelalterliche Ausbau und der spätmittelalterliche Nachausbau.

An welcher Stelle in dieser Zeitskala die erste Siedlung auf Lüdenscheider Gebiet zu setzen ist, vermag niemand mit nur einiger Gewisheit zu sagen. Sicher ist, daß aus der scheid-Silbe im Namen des Orts nicht unbedingt auf einen verhältnismäßig späten Zeitpunkt für die Ursprungssiedlung geschlossen werden muß. Dafür sind die namentypologischen Schematisierungen nicht gefestigt genug, wie vornehmlich die wissenschaftliche Auseinandersetzung in den Jahren 1954 bis 1957 zwischen **D i t t m a i e r** und **H ö m b e r g** gezeigt hat⁹⁾. Aber auch wenn die Lüdenscheider Ursprungssiedlung während der süderländischen Binnenkolonisation nicht zu den „Gründungen der ersten Stunde“ gehörte, so ist doch aus mehreren Umständen abzuleiten, daß sie früh entstand. Die Quellmulden-Nestlage oberhalb des Rahmede-ursprungs, die unmittelbare Nähe dieses Orts zu einem bedeutenden, straßenähnlichen Verbindungsweg zwischen der Rheinlinie (von Köln aus über Wipperfürth und Halver in die Lüdenscheider Flachmulde) und dem mittleren Hellweg (von Soest über Arnsberg und Balve in das Lüdenscheider Gebiet)¹⁰⁾ und die Bedeutung der seit dem Jahre 1067 urkundlich nachweisbaren Kirche¹¹⁾ lassen die Entstehung der ersten dauerhaften menschlichen Niederlassung in Lüdenscheid für die karolingische Zeit vermuten.

Die Kirchengründung folgte der ersten Siedlung nach, weil diese in der süderländischen Jungsiedellandschaft bald zentrale Bedeutung erhielt. Ob die Lüdenscheider Kirche allerdings zu den Stiftungen gehörte, die schon zwischen 780 und 790 n. Chr. auf Grund des § 15 der *Capitulatio de partibus Saxoniae* Karls des Großen eingesetzt und gebaut wurden, ist zweifelhaft. Sie kann zu diesen frühen Urkirchen zu zählen sein, sie kann aber auch eine Stammpfarre gewesen

sein und wäre dann bald nach 800 entstanden (Abgrenzung und Benennung nach **H ö m b e r g**)¹²⁾. Jedenfalls stand sie noch im Dienst der christlichen Missionierung der sächsischen Gauen. Ihre verkehrsgünstige Lage an dem erwähnten Fernweg, die herausragende spätere Bedeutung als Dekanatskirche und Mutterkirche mehrerer süderländischer Filialen sowie das östlich des Rheins einmalige und offensichtlich einen frühen missionarischen Ursprung anzeigende Medardus-Patrozinium rechtfertigen diesen Schluß. Für die Zeit bald nach 800 ist also fest mit ihr zu rechnen, entweder als öffentlich-rechtliche Kirche des im Sauerland missionierenden Erzbischofs von Köln oder — was mit Rücksicht auf den im Kern-Süderland vorhanden gewesenen Reichsgutkomplex auch möglich ist — als kaiserliche Eigenkirche.

Die aufgezeigte Entwicklung von der Ursprungssiedlung zur frühen Kirche führte zum Gericht, das aus den schon dargelegten Gründen bei dem kirchlichen Versammlungsort seinen Platz fand. Der in vieler Hinsicht zentralen Stellung des Orts im Süderland und der Einmaligkeit der Kirche entsprechend hatte das Gericht, das dort tagte, eine weite örtliche Zuständigkeit. Sein Bereich endete erst dort, wo sich andere Gerichtsbarkeiten auswirkten, die von den Gerichten der nächsten zentralen Kirchenorte ausgingen. Das geschah von den übrigen west-sauerländischen Missionsstationen aus, d. h. der frühen Kirchenverfassung folgend im Süden von Gummersbach und Attendorn, im Norden von Hagen aus. In diesem regionalen Zusammenhang der frühmittelalterlichen Großkirchspiele muß die Gerichtsverfassung gesehen und beurteilt werden. Erst von dort aus gewinnt die Entwicklung der Lüdenscheider Gerichtsbarkeit in ihrem ersten Ansatz konkret Gestalt; denn was sich in der kurzen Zeitspanne zwischen einer ersten Ansiedlung und der Kirchengründung auf gerichtlichem Gebiet ereignet hatte, läßt sich auch nicht mit Analogien ermitteln. Gewiß wird bei den vorfränkischen Kolonisten ebenso das Bedürfnis nach richterlicher Entscheidung ihrer Streit- und Straffälle vorhanden gewesen sein wie bei den Nachfahren, die unter fränkischer Herrschaft lebten. In welchem Umfang und ggf. wo ihre sächsische Volksgerichtsbarkeit aber schon in einem Ding auf süderländischem Boden ständig verwirklicht wurde, als Franken kamen, ist ungewiß. Sicherer wird der Boden für historische Feststellungen erst mit der fränkischen Eroberung.

b) Das Zentgericht

Damals fand die fränkische Gerichtsorganisation karolingischer Prägung Eingang nach Westfalen. Sie war dualistisch angelegt, indem sie zwischen Gerichten unterschied, die die niedere Gerichtsbarkeit ausübten, und solchen Institutionen, die der hohen Gerichtsbarkeit dienten (**H ö m b e r g**)¹³⁾. Diese Aufteilung entsprach keiner vertikalen Gliederung in dem Sinne, daß die Sprüche des Niedergerichts von dem Hochgericht überprüft und aufgehoben werden konnten. Aus der Art der Benennung darf kein Instanzenzug hergeleitet werden. Die Unterscheidung ergab sich aus der sachlichen Zuständigkeit in *criminalibus*. Stark vergrößert heißt das (auf Einzelheiten wird noch eingegangen werden): Das Hochgericht ahndete die schweren Verbrechen, während das niedere Gericht sich der leichteren Vergehen annahm. Letztere kamen häufiger vor, um so größer war damit auch die Anzahl der Gerichte, die sich mit ihnen beschäftigten.

Jede Hundertschaft hatte ein solches Gericht. Hundertschaftsgericht, Centenarsgericht, Gericht des centenarius, Zentgericht wurde es genannt.

Nun war es nicht nur so, daß die Gerichte bei den ersten Kirchen gehegt wurden. Die örtlichen Zuständigkeitsgrenzen lehnten sich an die Grenzen der Großkirchspiele an. Deshalb kann von zwei Hundertschaftsgerichten

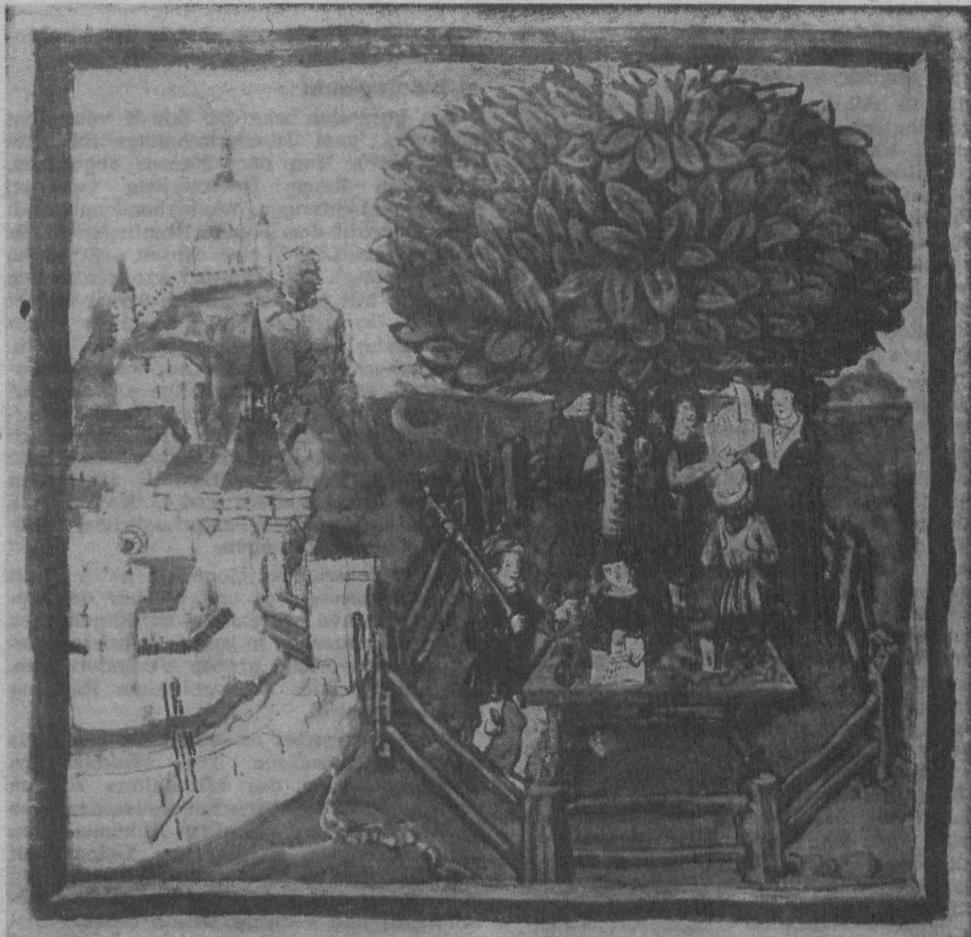
auf süderländischem Boden ausgegangen werden. Das eine wirkte in Gummersbach für den südwestlichen Bereich des Süderlands, das andere hatte seinen Sitz in Lüdenscheid, von wo aus es die Bewohner im weiten Umkreis bis jenseits der Volme, bis zur Lenne, im Norden bis auf die Wiblingwerder Hochfläche und in südlicher Richtung bis zum Ebbe und wahrscheinlich sogar darüber hinaus erreichte. Frühsiedlungen gab es in diesem Gebiet — wie die Namen verraten — schon an mehreren Stellen, so beispielsweise an den Quellen des Hälverbachs (Halver) und der Kerspe (Kierspe) sowie an der Else (Hesliph, später Plettenberg genannt), bei der Sundernburg zu Ohle und anderwärts. Im weiteren Bereich des westlichen Sauerlands tagten die nächsten Zentgerichte in Attendorf und Hagen¹⁴⁾.

Der Hundertschaftsrichter als der Leiter des Dings war nicht wie der Graf königlicher Beamter. Er wurde deshalb nicht kraft auctoritas regis eingesetzt. Das Gerichtsvolk wählte sich ihn. Insofern bestand kein Unterschied zwischen der sächsischen Volksgerichtsbarkeit, die in den Altsiedelgebieten Westfalens eine feste Einrichtung gewesen war und die die ersten sächsischen Siedler von dort aus sehr wohl kannten, zu dem fränkischen System. Ein Bruch in der gerichtlichen Tradition lag in der Beschneidung der sachlichen Zuständigkeit, die sich darin ausdrückte, daß im Zentding nur über die geringfügigen Straftaten entschieden und somit keine Todesstrafe mehr verhängt wurde. Doch zeigte sich bald, daß trotz genauer Trennung der gerichtlichen Entscheidungsgewalten gewisse Übergänge zwischen den beiden Gerichtsbarkeiten bestanden, die von den Niedergerichten gepflegt und mit dem Ziel einer Kompetenzaufwertung ausgebaut wurden, etwa wenn es darum ging, einen auf frischer Tat ertapten Täter zu verwahren und an den für die Aburteilung von Gewaltverbrechen zuständigen Hochrichter auszuliefern (vgl. Hirsch¹⁵⁾). Im übrigen war wiederum kein überwältigender Abstand zu der früheren Verfassung vorhanden. Der Zentgraf, wie der Richter im Zent auch bezeichnet wurde, war zugleich Repräsentant der lokalen Verwaltung und Selbstverwaltung. Er führte polizeiliche Aufgaben durch, in der Verbrechensbekämpfung und zur Sicherung von Frieden und Ordnung. Ihm unterstand das damals sehr wichtige Eichwesen, d. h. er prüfte die Maße und Gewichte. Er hatte quasi-militärische Funktionen, indem er zum Schutz gegen Überfälle von außerhalb aufrief. Das Entstehen eines Gemeinwesens Lüdenscheid, die Entwicklung von der Ursprungssiedlung zum Weiler und zum Flecken Lüdenscheid, in dem sich ohne Aufgabe des Systems der Einzelhofsiedlung im Süderland der Zug zum Zusammenwohnen auf engem Raum verkörperte, gab dieser Tätigkeit des Zentgrafen besonderes Gewicht für den engeren Lüdenscheider Raum.

Das Kernstück der Tätigkeit des Lüdenscheider Hundertschaftsrichters lag dennoch auf dem Gebiet der Rechtspflege. Hier widmete er sich im zivilrechtlichen Bereich den Angelegenheiten um Schuld und Fährnis, auf dem Gebiet des Strafrechts den leichten Rechtshändeln wie den einfachen Ehrverletzungen und Eigentumsdelikten. Bei den Blutfällen oblag dem Zentgericht die Sühne leichter Verwundungen, z. B. der Blutrünst, d. h. der Fälle, bei denen Blut nur in geringer Menge austrat. Die schwere Verwundung, die Blutfließen verursachte, gehörte hingegen nicht mehr zu seiner Zuständigkeit.

c) Das Grafending

Was jenseits der leichten Übertretungen und Vergehen lag, die schon erwähnte schwere Körperverletzung, aber auch die schwere, gemeine Ehrkränkung und erst recht das homicidium, der Totschlag, oder sogar der überlegte Mord und andere Gewaltverbrechen sühnte das Hochgericht. Es



Gerichtsstätte vor den Toren einer Stadt

(Aus: Diebold Schillings Luzerner Bilderchronik von 1513)

Foto: Schweiz. Landesmuseum Zürich

nahm sich auch der Liegenschaftssachen an. In ihm handelte der vom König eingesetzte Graf, der unter der Ebene des Königs die gesamte politische Gewalt in der karolingischen Grafschaft in sich vereinigte. Sein Gericht hieß das Grafengericht oder Grafending.

In der Grafschaft liefen die verschiedenen öffentlichen Zuständigkeiten und Berechtigungen auf dem Gebiet der Wehrverfassung, des Finanz- (Zoll- und Abgabe-) Wesens und weiterer Regalien zusammen. Ohne ein territorial abgeschlossen Gebilde nach Art der spätmittelalterlichen Landesherrschaften zu sein, haften ihr durchaus territoriale Züge an¹⁶⁾. Dem so zu sehenden Grafschaftsbezirk entsprach als Hochgerichtsbezirk der sogenannten Comitatus. Während der Grafschaft als politischer Institution allerdings die Tendenz innewohnte, sich auszudehnen und durch Eingliederung anderer Bezirke Großgraftchaften zu bilden¹⁷⁾, blieb die gerichtliche Einteilung in Comitatus längere Zeit erhalten. Die seit 850 n. Chr. an und auf der westfälischen Westgrenze entstehende Großgraftchaft (der Cobbonen und Ezzonen) bezog das Süderland mit ein. 15 bis 20 Comitatus zählten auf dem Höchststand der Entwicklung zu dem großen Herrschaftsgebiet. Ein selbstverständliches Ergebnis dieser Veränderung der Verfassungswirklichkeit war, daß der an der Spitze der Großgraftchaft stehende Graf nicht mehr selbst die Verhandlungen im Grafending des einzelnen Comitatus leiten konnte. So kam es zur Einsetzung von Vizegrafen (= Untergrafen)¹⁸⁾, die an die Stelle des bisherigen Richters traten und die hoheitliche Gewalt im Grafengericht übernahmen. An dem ursprünglichen Rechtszustand, wonach die Hochgerichtsbarkeit vom König ausging, änderte sich durch diese Abtretung der Gerichtsgewalt an den Untergrafen nur insofern etwas, als die Rechtsprechung nicht

ausschließlich mehr banno regis, sondern zugleich banno comitis geschah.

Eine der schwierigsten Fragen, die im Zusammenhang der frühmittelalterlichen Verfassungsgeschichte gestellt sind, ist die Frage danach, ob Lüdenscheid als der Hauptort des Süderlands, als der sich mindestens seit dem Hochmittelalter in fast jeder Beziehung erweist, Sitz des Grafending und damit Mittelpunkt eines Comitatus war, oder — so kann man auch fragen —: Fanden die peinlichen Verbrechen, die dem iudicium altum unterworfenen Delikte, für die schon seit einem Capitulare Karls des Großen der Galgen drohte, in Lüdenscheid ihre verdiente Strafe?

Da schriftliche Zeugnisse aus dieser frühen Zeit nicht vorliegen, weil die Prozesse im mündlichen Verfahren ohne jede Aufzeichnung abliefen, ist das Problem nur zu lösen, wenn Rückschlüsse aus der weiteren Entwicklung der Geschichte zu Hilfe genommen werden. Diese bis zu bestimmten Grenzen durchaus „legitime“ Methode historischer Beweisführung hat Hömberg gerade für das hier einschlägige Gebiet der Entwicklung der karolingischen Hochgerichtsbarkeit bis zur hoch- und spätmittelalterlichen Freigerichtsbarkeit perfektioniert¹⁹⁾. Hömberg sieht aus einer Anzahl von Gründen, auf die an dieser Stelle nicht eingegangen werden kann, in der Entstehung der spätmittelalterlichen großflächigen Freigraftchaften zwar keine Reorganisation der früheren Comitatus, aber die Ausbildung eines Systems, das in etwa dem Verbund der Comitatusverfassung entsprach. Im Falle des Süderlands und Lüdenscheids sind mehrere gewichtige Anhaltspunkte dafür gegeben, daß hier ein besonders gutes Beispiel für die von Hömberg erkannte Reterritorialisierung der Freigraftchaften vorliegt. Auf einige Merkmale sei eingegangen, wobei — die historische Kontinuität zwingt dazu — in der chronologischen Be-

handlung des Themas ein Sprung vom frühen Mittelalter zur Spätzeit des Mittelalters gemacht werden muß.

Im 15. Jahrhundert setzte im Süderland eine deutlich erkennbare Zusammenfassung der 12 bis 13 nebeneinander bestehenden Freistühle ein, die hauptsächlich in zwei Etappen vorstatten ging und über eine gruppenweise Vereinigung unter zwei verschiedenen Stuhlherrschaften (die nördliche Gruppe unterstand Jülich-Berg, die südliche Cleve-Mark) zu einer großen süderländischen Freigrafenschaft führte, die sich im Rechtsleben ihrer Zeit als Einheit gab, wenn auch die einzelnen Stühle ihre Existenz bewahrten²⁰⁾.

Diese Freigrafenschaft im Süderland war eine der großräumigsten Freigrafenschaften in Westfalen überhaupt (Lindner²¹⁾).

Nach Lage und sachlichem Gewicht war ihr Mittelpunkt der Freistuhl zu Lüdenscheid. Nur ein süderländischer Stuhl hätte nach der Zahl und Bedeutung der im 15. Jahrhundert anhängigen Sachen dem Lüdenscheider Freigericht seine führende Stellung streitig machen können. Das war der Freistuhl zu Neustadt im Vest Gammersbach²²⁾. Fand dort doch im Jahr 1469 sogar einer der Kapitelstage statt, von denen regelmäßig richtungweisende Impulse für die Fortbildung der gesamten Vemerechtsprechung ausgingen. Auch nannten sich mehrere Neustädter Freigrafen nicht nur nach ihrem Stuhl im süd-westlichen Zipfel des Landes, sondern z. B. „frygreve zur Nuwerstat und im Suderlande“. Gleichwohl nahm Lüdenscheid den ersten Platz ein. Hier nannte sich der Freigraf häufig „frigreue to Ludenscheid vnd In deme Suderlande“, wobei aber besonders auffallend ist, daß diese Bezeichnung auch für Fälle überliefert ist, in denen das Lüdenscheider Gericht mit dem jeweils bei der Veme anhängigen Rechtsstreit nicht einmal selbst befaßt war, vielmehr ein anderer süderländischer Stuhl eingeschaltet war (z. B. Valbert, 1492, und sogar Neustadt, 1440²³⁾). Hierin wird deutlich, daß der Lüdenscheider Stuhl die süderländische Freigerichtsbarkeit schlechthin verkörperte. Seine herausragende Bedeutung war sicherlich auch das Ergebnis der Aktivität der in ihm handelnden starken Richterpersönlichkeiten (vor allem Heinrichs von Valbrecht), aber nicht nur das. Sie haftete ihm als Erbe einer schon viel früher vorhandenen Mittelpunktstellung an, die bei dem Neustädter Stuhl schon deshalb nicht möglich war, weil das Gericht regional gesehen in typischer Randlage wirkte, im übrigen seine Tätigkeit aber auch erst frühestens seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts entfaltetete, nachdem als märkische Grenzfestung die Stadt Neustadt gegründet war (1301²⁴⁾).

Somit weisen allein die gerichtlichen Verhältnisse der Spätzeit auf Lüdenscheid als Sitz eines Grafendings hin, das seinen Einfluß über die Hundertschaften um Lüdenscheid und Gammersbach geltend machte. Daß auch außergerichtliche Umstände diese These stützen, weil — ganz allgemein und mit einem z. Z. gängigen Modewort gesagt — die Infrastruktur mit günstiger Verkehrslage, Verwaltungszentrum, entwicklungsfreundigen Markt- und Gewerbebedingungen optimal in Lüdenscheid war, kann hier nur am Rande erwähnt werden.

d) Zusammenfassung

Damit wäre im geschichtlichen Gefüge der Lüdenscheider Gerichtsbarkeit die erste Schicht, besser noch: die Grundlage freigelegt. Sie ist für die Zeit um 800 n. Chr. oder auch vom beginnenden 9. Jahrhundert an anzunehmen und bestand aus zwei Einrichtungen, dem Zentgericht und dem Grafending.

2. Entwicklungsschicht I

a) Allgemeines

Von dieser fränkischen Basis aus nahm die Entwicklung der Gerichtsbarkeit ihren Aus-

gang. Sie läßt sich zunächst in zwei nebeneinander herlaufenden Linien verfolgen.

b) Das Gogericht

Am kürzesten war der Schritt vom Zent zum Go, vom Hundertschaftsgericht zum Gogericht²⁵⁾. Von dem Namen abgesehen, bestanden kaum Unterschiede zwischen beiden Einrichtungen. Weitgehend entsprach das Gogericht dem Hundertschaftsgericht. Es war in gewisser Weise dessen „sächsische Ausfertigung“. Der Zentgau der fränkischen Eroberer trat auf dem altsächsischen Gebiet bald als Go in Erscheinung. Er folgte dieser Umformung auch in dem gemischt, d. h. fränkisch-sächsisch und zwar wohl überwiegend sächsisch besiedelten Grenzgebiet im Westsauerland. Die beiden Hundertschaften mit den Mittelpunkten zu Gammersbach und Lüdenscheid lassen sich auch hier als die sächsischen Urgoe qualifizieren, aus denen die Goe Gammersbach und Lüdenscheid in der Ausdehnung der ursprünglichen Großkirchspiele hervorgingen.

Das Lüdenscheider Gogericht hatte damit ein bemerkenswertes und bis vor den Beginn des hohen Mittelalters zurückgehendes Alter. Es unterlag in seiner jahrhundertelangen Entwicklung großen Veränderungen, die hauptsächlich in zweifacher Richtung deutlich wurden.

Einmal vermochte es seinen Aktionsradius nicht zu bewahren. Die verschiedenen Rodungsperioden des Mittelalters schufen einen erweiterten Wirtschaftsraum, der neue Siedler anzog und vor allem Abkömmlingen der wachsenden Bevölkerung Gelegenheit bot, im Lande zu bleiben und Hofstellen zu teilen oder neue zu begründen. Die Bevölkerungszahl und — dichte wurde größer. Ortschaften entstanden. Von der Kirche zu Lüdenscheid und von den nächsten benachbarten Kirchen splitterten Tochterkirchen ab²⁶⁾. Die sich dort versammelnden Menschen verspürten die Neigung, ihre gerichtlichen Sachen nicht mehr mit anderen im entfernten Lüdenscheid, sondern unter sich an Ort und Stelle zu regeln. Begünstigt wurde die Entstehung neuer Niedergerichte durch eine bedeutsame Änderung der gesellschaftlichen und ökonomischen Verhältnisse. Frühzeitig hatten sich Grundherrschaften abgekapselt, die — vor allem wenn sie kirchlicher Art waren — ihre niedergerichtlichen Angelegenheiten im eigenen Gericht, im Schultheißenending, besprachen und entschieden. Dadurch entstanden Exemtionen im gogerichtlichen Raum. Da während der Festigung von grundherrschaftlichen Hofsgemeinschaften zugleich bei anderen, bereits länger bestehenden Verbänden schon im hohen Mittelalter Auflösungserscheinungen einsetzten, die dazu führten, daß die Schultheißengerichte über den Kreis der Hörigen hinaus Recht sprachen, ergab sich eine Verstärkung der Tendenz, im Gebiet eines Tochterkirchspiels ein selbstständiges Niedergericht für alle Eingessenen zu hegen. Mit der Änderung der kirchlichen Verfassung, nämlich mit der Aufteilung der Großkirchspiele in mehrere Kirchspiele ging eine Änderung des niedergerichtlichen Systems insofern einher, als teilweise schon in vorterritorialer Zeit in einigen Kirchspielen neue Niedergerichte (Wibbelgerichte) entstanden²⁷⁾. In verstärktem Umfange setzte sich diese Entwicklung in territorialer Zeit, also vom Beginn des 14. Jahrhunderts an fort, als der märkische Landesherr allüberall Kirchspielrichter einsetzte.

Vom 15./16. Jahrhundert an war die örtliche Zuständigkeit des Lüdenscheider Gogerichts in niedergerichtlichen Sachen nur noch auf das Kirchspiel Lüdenscheid, ab 1585 wieder auf das Kirchspiel Hülscheid und gut 50 Jahre später auch auf das Kirchspiel Herscheid beschränkt. Dabei war die Stadt ausgenommen. Sie bildete einen autonomen Niedergerichtsbezirk²⁸⁾.

Die andere wichtige Veränderung erfuhr das Lüdenscheider Gogericht an seiner Substanz als Organ der Strafrechtspflege in

niederen Angelegenheiten. Der Wandel bestand in keiner Schrumpfung, sondern in einer Fortentwicklung zu einer Gerichtsbarkeit mit ganz neuem Inhalt.

Spätestens seit dem 12. Jahrhundert befand sich eine Aufwärtsbewegung der Gogerichte als Niedergerichte hin zum Hochgericht in voller Entfaltung. Ausgangspunkt dafür war die von Anfang an vorhandene Berührung zur hohen Gerichtsbarkeit, die sich unter der weitgehend polizeilichen Aufgabe des Gogerichters verbarg, nicht nur den verhältnismäßig harmlosen Täter, sondern auch den Kapitalverbrecher zu verfolgen, ihn festzunehmen und bis zur Auslieferung an das Grafengericht zu verwahren. Dieses sich bei handhafter Tat ergebende Verfahren, in das Hoch- und Niederrichter eingeschlossen waren, bildete den Ansatz für eine stärkere Beteiligung des Gogerichters an der Blutgerichtsbarkeit. Mit zunehmender Bevölkerungsdichte war der Graf nicht mehr in der Lage, bei allen Festnahmen nach handhafter Tat selbst zu richten. Es entwickelte sich alsbald die landrechtlich geschützte Gewohnheit, den Täter nach seiner Ergreifung bis zur „Bußlosigkeit“ zu schlagen, so daß eine Überweisung an den Hochrichter entfiel. Außerdem war der Gogerichter auch Vollstrecker der von dem Grafengericht gefällten Urteile. Aus allen diesen Berührungen wuchsen dem Niedergericht Einflußmöglichkeiten und Kräfte zu, die zur Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit und zur Ausübung der iurisdictionis sanguinis, d. h. der Blutgerichtsbarkeit drängten. Bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts ist diese Entfernung vom Niedergericht west fast abgeschlossen (s. im einzelnen Hirsch²⁹⁾).

Der allgemeinen Entwicklung entsprechend verwandelte sich auch das Lüdenscheider Gogericht zum Hochgericht. Ob unter dem erstmalig für das Jahr 1309 erwähnten Gografen des Lüdenscheider Gerichts schon Urteile über Gewaltverbrechen gefällt wurden, vermag niemand zu behaupten. Für das 15./16. Jahrhundert wird die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit im Lüdenscheider Gogericht jedenfalls faßbar³⁰⁾.

Damit kein Irrtum entsteht, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Gogericht Lüdenscheid diese Verwandlung die sachliche Zuständigkeit nicht vollkommen in dem Sinne erfaßte, daß die Blutgerichtsbarkeit die Niedergerichtsbarkeit verdrängte. Es war hier nicht so, daß das Goding die Niedergerichtsbarkeit aufgab, etwa weil ein Kirchspielrichter die Funktion übernahm. Für das Kirchspiel Lüdenscheid richtete auch der Landesherr kein neues Niedergericht ein. Hier nahm das spätere Gogericht eine doppelte Aufgabe wahr, indem es — wie schon erwähnt — für Lüdenscheid und mit Unterbrechungen für Hülscheid und Herscheid im Besitz der niederen Gerichtsgewalt blieb und zugleich die Blutgerichtsbarkeit ausübte. Letzteres geschah allerdings nicht mehr in dem räumlich großen Umfang, in dem das Zentgericht seine Tätigkeit in niederen Strafsachen und schuldrechtlichen Auseinandersetzungen ausgeübt hatte. Dafür waren in den Randgebieten des Lüdenscheider Urgoes aus verschiedenartigen Wurzeln andere Hochgerichtsstätten entstanden, so zu Breckerfeld, Altena, Meinerzhagen und wohl auch zu Plettenberg und Neuenrade, oder entfaltete sich dort im südlichen Teil vorübergehend die Gerichtsbarkeit des alten, ebenfalls auf die karolingische Zentverfassung zurückgehenden Attendorner Gogerichts³¹⁾.

c) Das (Königsbann-) Freigericht

Neben diese Entwicklungslinie vom niederen Zent-/Gogericht zum hohen Go- (Blut-) Gericht tritt als weitere wichtige Entwicklung im Bereich des Gerichtswesens die Verwandlung des hohen Grafendings in das Freigericht. Da die Überlieferung für das Lüdenscheider Freigericht mit dem Jahre 1427 erst spät einsetzt, sind wir auch in diesem Zusammenhang auf Analogieschlüsse ange-

wiesen, die sich aus der Beobachtung der Entwicklung ergeben, der die Grafengerichtbarkeit allgemein in Westfalen ausgesetzt war. Auf Grund der Arbeiten Hömbergs ist diese Seite der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte gründlich, wenn auch nicht unumstritten erforscht. Indem Hömberg die These verwirft, die Gogerichte hätten als Nachfolger der altsächsischen Volksgerichte zu gelten, bestreitet er auch den Zusammenhang zwischen den Freigerichten und den karolingischen Grafengerichten als bloßen Ausnahmegerichten für den herausgehobenen Stand der Freien (so Philipp). Gegen Waas und Borgmann, die in den Freigerichten später aufgekommene Gerichte königlicher Immunitäten sehen, bejaht er die volle Kontinuität zwischen Grafending und Freistuhl, sieht in dem ganzen Werdegang aber keine sondergerichtliche Entwicklung, sondern nichts weiter als die zeitgemäße Verwandlung des für die ganze Volksgemeinschaft zuständigen ordentlichen Hochgerichts fränkischer Art auf sächsischem Boden. So sind die Gemeinsamkeiten beider Einrichtungen stärker als die Unterschiede³²⁾.

Vor allem ist festzuhalten, daß die im späteren Grafending nie ganz verschwundene aber etwas verwischte Berechtigung aus dem Königsbann in dem Freigericht wieder in reinsten Form in Erscheinung tritt. Diese Rechtsprechung *banno regis* war überhaupt die Grundlage dafür, daß sich auf westfälischem Boden die Grafengerichtbarkeit in die Freigerichtbarkeit, die Königsbanngerichtsbarkeit war und blieb, nahtlos hinüberretten konnte. Die Freigrafen holten ihre Bestallung wieder beim König ein. Auch für den Lüdenscheider Richter Heinrich von Valbrecht ist dieser Vorgang überliefert (Ernennung am 1. Jan. 1431 in Konstanz durch König Sigismund³³⁾).

Ferner blieb aber auch die Art der Gerichtsgewalt erhalten. Die Freigerichte bekämpften nach wie vor das besonders verabscheuungswürdige Verbrechen, etwa den schweren Diebstahl und Raub, Brandstiftung, Meineid und Verrat, Gewalttaten gegen die Kirche, Geistliche, Frauen und Kinder sowie den gemeinen Mord. Daneben gehörten weiterhin zivilrechtliche Handlungen zu dem Zuständigkeitskatalog. Z. B. konnte das Freigericht Grundstücksgeschäfte zwischen Freien vollziehen. Gelegentlich war in der über Jahrhunderte gehenden Entwicklung diese zivilgerichtliche Tätigkeit das einzige, was von dem Freigericht zu erkennen war, bis plötzlich die alte hohe Gerichtsbarkeit von neuem erwachte. Auch für das Lüdenscheider Freigericht darf nicht angenommen werden, daß in ihm die hohe Straferichtbarkeit immer in hohem Kurs stand. Es ist sogar anzunehmen, daß das über lange Zeit nicht der Fall war, bis das Gericht zu Beginn des 15. Jahrhunderts in eine Aufschwungphase geriet, die das Schattendasein schlagartig erhellte und dem Gericht größten Einfluß vermittelte. Doch gehörte diese große Zeit des Lüdenscheider Freigerichts schon zu der nächsten Entwicklungsstufe, zu der zweiten Schicht im mittelalterlichen Gerichtssystem über der karolingischen Grundlage.

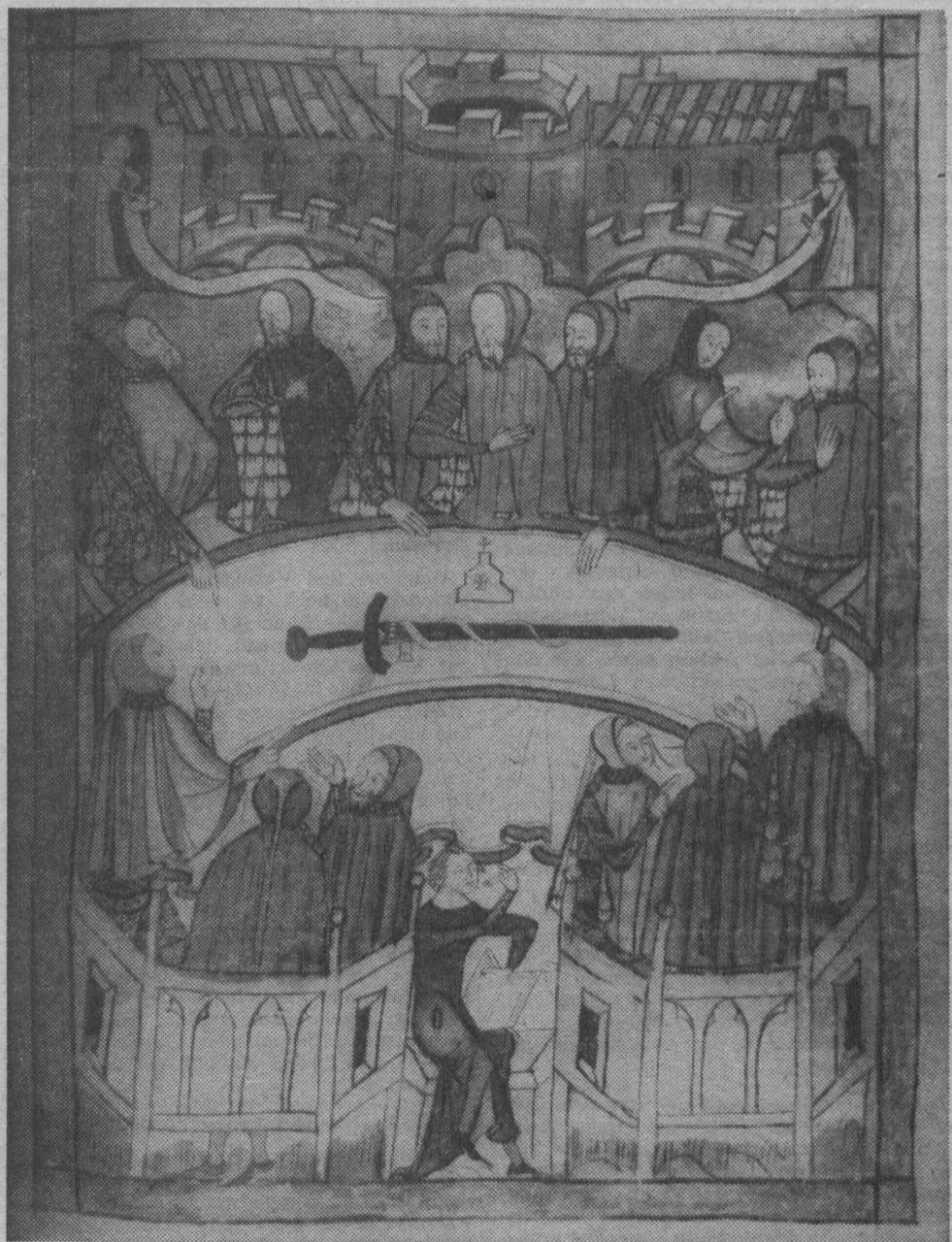
d) Zusammenfassung

Die erste Schicht, die sich in der dargestellten Weise über die Entwicklungsgrundlage bestehend aus Zentgericht und Grafending erhob, setzte sich somit aus dem Gogericht als allgemeinem Landgericht und dem Freistuhl als Königsbanngericht, also aus zwei Einrichtungen zusammen, die aus der karolingischen und nachkarolingischen Zeit heraus bis tief ins späte Mittelalter, d. h. bis ins 15. Jahrhundert zu verfolgen sind.

3. Entwicklungsschicht II

a) Allgemeines

Der Gerichts Aufbau im Bereich der „staatlichen“ Gerichtsbarkeit — so kann man im Hinblick auf die Straffung und räumliche



Gerichtsverhandlung vor dem Gografen („gogreuen“)
(Aus: Rechtsbuch der Stadt Herford, um 1360, Fol. 2)

Abschließung der Territorialgewalt nun schon eher sagen — wird in der Folgezeit vielgestaltiger. Die weitere Entwicklung des Lüdenscheider Gogerichts lief — um in einem Bild zu sprechen — in eine Schere aus. Die Linie teilte sich und brachte zwei Gestaltungen hervor, die durchaus getrennt und doch auch gemeinsam gesehen werden können und müssen.

b) Das Hogericht

Zunächst geht es erst einmal um eine bloße Namensänderung in Form einer Konsonantverschiebung. Aus dem Gogericht wurde das Hogericht zu Lüdenscheid, aus dem Gografen der Hogreve oder Hograf, auch Hochgraf³⁴⁾. Diese Umbenennung zeigt schon an: Das Hogericht behielt den Status des Hochgerichts, den sein entwicklungsgeschichtlicher Vorgänger, das Gogericht, mit dem Erwerb der Blutgerichtsbarkeit in langem Prozeß erlangt hatte. Dennoch lief mit der Namensänderung, die übrigens nicht von heute auf morgen eintrat — die Vorsilben *Go* und *Ho* wurden zunächst noch nebeneinander verwendet —, ein Funktionswandel parallel, der seinen Ursprung in der Festigung der Landesherrschaft als Verwaltungs- und Flächenstaat hatte. Die Konsolidierung der märkischen Territorialgewalt führte zu einer stärkeren Trennung und Abgrenzung von Verwaltung und Recht-

sprechung. Zum äußeren Zeichen wurde das Amtssystem eingeführt, das an der Spitze der neuen Verwaltungseinheiten den Amtmann oder Drost sah. Im Zuge dieser Reformen und auch der Festigung der autonomen Stadtherrschaft büßte das Hogericht Verwaltungsaufgaben ein, die dem Gogericht in der frühen Entwicklungszeit noch eigentümlich angehaftet hatten. Im 14./15. Jahrhundert gingen die Wandlungen hauptsächlich vor sich. Sie bewahrten sich eine geraume Zeit, bis unter den Preußen im 17. Jahrhundert der Hogreve wieder Verwaltungsaufgaben übernahm.

Schwieriger verhielt es sich mit einer anderen Verfassungsänderung, mit der Ablösung des Gerichtsumstands durch ein zahlenmäßig begrenztes Schöffenkollegium, das der Landesherr 1517 verlangte. Gegen die Forderung nach Einführung der Schöffenverfassung wurde in der Praxis des Gerichts immer wieder verstoßen³⁵⁾.

Die Bezeichnung Hogericht erscheint in der Lüdenscheider Überlieferung erstmals für das Jahr 1393 („hogerichte to Ludenschede“³⁶⁾).

Bevor näher auf den anderen Zweig eingegangen wird, der aus der Entwicklungslinie Zentgericht — Gogericht hervorging, ist die Entwicklung vom Grafending zum Freigericht zu verfolgen, weil auch sie in

ihrem weiteren Verlauf mit der hier zunächst noch zurückgestellten Linie zusammenstieß.

c) Das Vemegericht

In der freien Königsbanngerichtsbarkeit Westfalens entwickelte sich die für die westfälischen Territorien kennzeichnende Rechtsprechung der im ganzen deutschen Reich gefürchteten Veme. In ersten Ansätzen begann die Ausbildung vemerechtllicher Formen schon von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an im Münsterland. Im Laufe des 14. Jahrhunderts dehnte sich der erste vemerechtlliche Wirkungskreis auf die südlichen Landesteile aus. Er zog die Freigerichte des Sauerlands und des Waldecker Landes in seinen Bann. In dem Stadtrechtsprivileg, das Graf Engelbert III. von der Mark am 12. Sept. 1369 Neustadt erteilte, wird die Freigerichtsbarkeit als „Friedlosrechtsprechung“ erwähnt und dabei insofern ein Zusammenhang mit dem Lüdenscheider Stadtrecht herausgestellt, als bestimmt wird, daß nach Lüdenscheider Vorbild auch den Besuchern der Stadt volle Rechte eingeräumt werden, die von einem Freistuhl aus ihren Rechten gesetzt und „friedlos“ gesprochen sind³⁷⁾. Wann indes das Lüdenscheider Freigericht erstmals Vemesachen annahm und entschied, läßt sich genau nicht feststellen. In voller Aktion sehen wir den Freistuhl als Vemegericht vom Jahre 1427 an³⁸⁾.

Das Lüdenscheider Vemegericht zählte alsbald zu den bekanntesten Vemeinstanzen überhaupt. In über 15 überlieferten und ganz gewiß in Wirklichkeit wesentlich zahlreicheren Verfahren machte es von sich reden, insbesondere zu der Zeit, in der Heinrich von Valbrecht Freigraf war, dem es oblag, die Vemeklagen anzunehmen, die Ladungen auszubringen, die Verhandlungen zu leiten und für die Zustellung der Urteile zu sorgen. Berühmte Prozesse waren unter den zu Lüdenscheid anhängigen Verfahren. Am höchsten stieg das Gericht, als es 1434 in den langwierigen Prozeß um Herzog Heinrich IV. (den Reichen) von Bayern-Landshut eingeschaltet wurde.

Der Zuständigkeitskatalog des Gerichts hatte im Laufe der Zeit seine eigene Ausprägung erhalten. Ehedem ganz sicherlich wie die anderen Freigerichte auch ein Instrument der Bekämpfung von Gewaltverbrechen, zeigte seine sachliche Zuständigkeit im 15. Jahrhundert abweichende Züge. Die praktische Tätigkeit wies in Hülle und Fülle die Merkmale auf, die für die Blütezeit der Veme in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts typisch waren. In ihnen offenbarten sich Kennzeichen einer Spätentwicklung, die es nicht mehr vermochte, einen gerechten Ausgleich der Interessen herbeizuführen, so daß die ursprünglich gute Idee, die der Veme zugrunde lag, darüber scheitern mußte. Da die Vemegerichte praktisch alle schlüssigen Klagen annahmen, auch solche über angeblich formell oder materiell fehlerhaft zustandegekommene Urteile eines anderen Stuhls, da also selbst innerhalb der Veme-rechtsprechung so etwas wie ein Rechtskraftprinzip nicht galt, wurde jeder Stuhl gegen jeden ausgespielt. Die dadurch bedingte Rechtsunsicherheit und Verwirrung ließ Exekutionen kaum noch zu, so daß die ganze Bewegung, die einst gerade wegen ihrer Schärfe und Schneidigkeit des Vollstreckungswesens gefürchtet war, verflachte und im Sande verlief. Der Lüdenscheider Stuhl wurde mehrfach in solche längst schon durch ein anderes Vemegericht entschiedenen Fälle verwickelt. In vielen Verfahren erweist er sich in der heutigen Beurteilung als ein Musterbeispiel für eine von vornherein zum Scheitern verurteilte Aktivität, die trotz ihrer Schwäche und mangelnden Durchschlagskraft mit viel Aufwand und Pomp aufgezogen wurde. Er war darin eben ganz ein Kind seiner Zeit.

Die Sitzungen fanden in großem Kreise statt. In dem Gericht, das am 25. April 1435

in einem Streit mit der Stadt Dortmund gehegt wurde, fanden 39 Freischöffen das Urteil. 4 Adelige, 5 Kirchspielrichter (aus Halver, Rönsahl, Meinerzhagen, Valbert und Herscheid), 5 Bürger und 25 Freigutsbesitzer (davon 6 aus dem Kirchspiel Lüdenscheid und der Rest aus den benachbarten Kirchspielen des Süderlands) gehörten zu der erlauchten Gesellschaft der Urteiler. Alter Gewohnheit entsprechend tagte das Gericht unter freiem Himmel. Der Observanz entsprach es auch, daß die Gerichtstermine vor den Mauern der Stadt im ländlichen Vorfeld stattfanden³⁹⁾. U. a. darin drückte sich die Tradition des Freigerichts aus, die in dem Vemegericht nachwirkte; denn die Freigerichtsbarkeit gründete sich in dem allgemeinen Landrecht. Sie war nur selten in ein ausgewogenes enges Verhältnis zu dem autonomen oder halb-autonomen Stadt- und Marktrecht getreten. Allein in wenigen „Großstädten“ war sie eine — manchmal aber auch dort nur lockere und vorübergehende — Verbindung mit der Stadtgerichtsbarkeit eingegangen (s. die Verhältnisse in Dortmund, Soest, Münster)⁴⁰⁾.

Die Frei- und Vemegerichtsbarkeit lief in Lüdenscheid noch während des 15. Jahrhunderts aus. Schon für das Jahr 1435 fällt ein enger Kontakt mit dem Go-/Ho-Gericht auf. Mit der bereits erwähnten Verhandlung vom 25. April 1435 tagte das Vemegericht als freigerichtlich besetzte Bank im „gehegten hogericht“. 1487 erklärten die Hülscheider Freien, sie seien stets „an den fryen stoell und dat gogericht to Lüdenschede“ gefolgt. Beide Institutionen verschmolzen langsam miteinander. Auch dieser Vorgang läßt sich wie so viele andere nicht exakt und auf einen Zeitpunkt bestimmbar erfassen. Da aber von dem 1498 letztmals erwähnten Vemegericht zu Lüdenscheid nicht einmal eine niedere Rügegerichtsbarkeit übrigblieb, die anderswo zum Teil als andersartiges Relikt der ehemaligen Frei- und Vemerechtsprechung das 15. Jahrhundert weit überlebte, kann unbedenklich angenommen werden, daß das Frei- und Vemegericht mit der Go-/Ho-Gerichtsbarkeit eine Fusion einging und in ihr verschwand⁴¹⁾.

d) Das Vesten- und Appellationsgericht

Damit müssen wir uns noch einmal der weiteren Entwicklung des Gogerichts zuwenden, die — wie schon angedeutet — während der zweiten Entwicklungsstufe der Lüdenscheider Gerichtsbarkeit nicht nur in das Hogericht einmündete, sondern in einen weiteren Zweig auslief.

Im 16. Jahrhundert tritt als eine der wichtigsten Erscheinungen der Lüdenscheider Gerichtsgeschichte das sogenannte Vesten- und Appellationsgericht kraftvoll hervor⁴²⁾. Diese Institution entstammte nicht erst der nachmittelalterlichen Zeit. In der Überlieferung erscheint sie schon wesentlich früher, wie das Breckerfelder Privileg vom Jahre 1406 ausweist, indem u. a. die Verpflichtung der Breckerfelder geregelt wurde, weiter am jährlichen Vestgeding zu Lüdenscheid (wörtlich: „binnen onß Stadt toe Lüdenscheide“) teilzunehmen. Im Jahre 1612 wurden Landveste und Hochgericht zu Lüdenscheid als identisch bezeichnet. Außerdem führte der Horichter den Vorsitz in dem Vestengericht. Das sind wichtige äußere Hinweise, die für eine Deutung des Ursprungs des Vestgedings ausgesprochen nützlich sind.

In der Tat sprechen alle für die Entwicklungsgeschichte maßgeblichen Umstände dafür, daß das Go-/Ho-Gericht und das Vestengericht in Lüdenscheid auf der gleichen Grundlage beruhen. Ihre gemeinsame Wurzel ist die karolingische Hundertschaft, die zu Beginn des hohen Mittelalters den großen Bereich um Lüdenscheid bis Wiblingwerde, bis zur Lenne und dann im Kreis herum bis Plettenberg — Valbert — Meinerzhagen — Kierspe — Halver und Breckerfeld einnahm. Aus diesem Urgo schälten sich die hochgerichtlichen Bezirke Breckerfeld, Lüdenscheid,

Altena und wohl auch Plettenberg und Neuenrade sowie als hohe Immunität Meinerzhagen heraus. Mit dieser oben schon skizzierten regionalen Verfassungsänderung verschwand die ursprüngliche Zenteinteilung jedoch nicht vollends. Sie lebte fort in dem Vest. Während das Gogericht seinen Aufstieg zum hohen Blutgericht erlebte, büßte es eine seiner ursprünglichen Funktionen ein, die Selbstverwaltung der Hundertschaft. Sie blieb im Vest und seiner Versammlung erhalten.

Dazu trat nun die besondere Entwicklung des Vestgedings, die ihm die zusätzliche Bezeichnung Appellationsgericht einbrachte. Die Vestversammlung nahm oder erhielt die Konsultations- und Appellationsbefugnis hinzu, die ihr das Recht einräumte, zunächst im Gebiet des Vests und später seit dem 16. Jahrhundert weit darüber hinaus Rechtsfragen der niederen und hohen Gerichte zu entscheiden und deren Urteile, soweit sie angefochten wurden, aufzuheben und zu kassieren. Die Verbindung zum Lüdenscheider Go-/Ho-Gericht ging dabei nicht ganz verloren, so daß das Vesten- und Appellationsgericht oft als ein „Überbau“ des Hogerichts erscheint. Infolge der Verschmelzung des Frei- und Vemegerichts mit dem Go-/Ho-Gericht flossen auch Elemente aus dem anderen großen Stamm der Lüdenscheider Gerichtsbarkeit in das Vestgeding ein. Hervorstechend blieb aber die Verwurzelung des Vestgedings und des Hogerichts in einem gemeinschaftlichen Ursprung, so daß es nicht angeht, die Grundlage des Vestgedings im karolingischen Grafending zu sehen (so G o e b e l⁴³⁾). Sie bestand im Urgo und in der Hundertschaft.

Mit diesem Ergebnis teilte das Lüdenscheider Vestgericht das Schicksal anderer vergleichbarer Einrichtungen im ganzen westfälischen Raum. Allerdings ist die Beweisführung für das Gebiet des Sauerlands deshalb so schwierig, weil der Name Vest nur mit Mühe auszudeuten ist. Wenn man aber vergleichsweise die münsterländischen Verhältnisse heranzieht, wo die dem Vestgericht entsprechende Institution als „landgoding“ erscheint⁴⁴⁾, wird die Richtigkeit der hier vertretenen These augenscheinlich.

Das Vesten- und Appellationsgericht Lüdenscheid gewann zum Ende des Mittelalters hin und zu Beginn der Neuzeit immer mehr an Bedeutung⁴⁵⁾. 1471 noch erstreckte sich seine Zuständigkeit in etwa auf das Gebiet der ehemaligen Hundertschaft Lüdenscheid. Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gingen sämtliche süderländischen Ho- und Kirchspielgerichte einschließlich der Gerichte im Amt Neustadt, dem früheren Vest Gummersbach, der Vogtei- (Land-) Gerichte Plettenberg und Neuenrade, aber auch der Bürgergerichte in Lüdenscheid, Neustadt, Neuenrade, Altena sowie des gutsherrlichen Hofesgerichts Rhade an der Volme in Lüdenscheid zu Haupt. Ferner hatten mehrere Gerichte aus dem nördlichen Nachbargebiet des Süderlandes ihre Hauptfahrt nach Lüdenscheid. Darunter befanden sich teilweise bedeutende Einrichtungen, die selbst Berufungsgerichte für untere Instanzen waren, so etwa die Landgerichte zu Bochum und Wattenscheid, die Hochgerichte zu Castrop und Wetter, dann die Gerichte zu Schwelm und Iserlohn. In dieser weiten Ausdehnung erstreckte sich die Zuständigkeit des Lüdenscheider Gerichts im großen und ganzen über den gesamten märkischen Landesteil südlich der Ruhr, dabei noch streckenweise auf märkisches Gebiet nördlich des Flusses übergreifend. Im April 1650 berichtet Stephan von Neuhoff in seiner Eigenschaft als Drost zu Altena und Iserlohn der brandenburgischen Regierung in Kleve, daß die Rechtsprechung in seinen Ämtern zwei Instanzen habe, die untere Instanz in jedem Kirchspiel und als „Obergericht“ das Appellationsgericht der Veste Lüdenscheid, „wohin“ — so heißt es wörtlich in dem Bericht des Drostens — „mit obgen. Kirchspielen

auch fast die halbe Grafschaft gehört . . ." Im gesamten Justizaufbau bildeten die beiden Appellationsgerichte in Lüdenscheid und Hamm die Mittelinstanz auf dem Weg zum Hofgericht in Kleve und weiter zum Reichskammergericht in Speyer (später Wetzlar). Während die Tradition des Hammer Gerichts erhalten blieb und schließlich in dem noch heute wirkenden Oberlandesgericht fortlebte, endete der Weg des Lüdenscheider Gerichts

in den Justizreformen zu Beginn des 18. Jahrhunderts.

e) Zusammenfassung

Zusammen mit dem Hogericht und Vemegericht stellte das Vestengeding die zweite Schicht (unter Einbeziehung der Grundlage: die dritte Schicht) im Entwicklungsschema der landesherrlichen (= „staatlichen“) Gerichtsbarkeit zu Lüdenscheid dar.

keiten, sonstiger Art genannt werden. Das waren:

das Stilkinger Lehngericht

als Gericht des seit etwa 1400 dem Hause Neuenhof zugehörigen Lehnsverbandes⁵⁰⁾ und möglicherweise das eine oder andere bisher noch nicht bekannte

Hofes-(Hobs-)Gericht

das — vielleicht in erheblich kleinerem Umfang als das beispielhaft immer wieder erwähnte Hobsgericht des Oberhofs Rhade im Kirchspiel Kierspe — grund- und familienrechtliche Angelegenheiten höriger Bauern entschied⁵¹⁾, ferner als Gerichte der im Kirchspiel Lüdenscheid bestehenden Marken- und Waldgenossenschaften

mehrere Holzgerichte,

so nachweisbar in der Krumscheider, Rosmarter und Lüdenscheider Mark⁵²⁾.

III. Die nicht-„staatliche“ Gerichtsbarkeit

1. Das Stadtgericht

Neben dem Go-/Ho-Gericht und dem Vesten- und Appellationsgericht — beide Institutionen tagten in der Stadt — sowie neben dem zumeist vor den Toren der Stadt und nur bei unruhigen Zeiten im Schutz der Mauern gehegten Frei- und Vemegericht kam seit der Erhebung der Ortschaft Lüdenscheid zur Stadt ein weiteres Gericht auf städtischem Boden zur Geltung: das Stadt- oder Bürgergericht⁴⁶⁾. Schon in dem Stadtprivileg von 1364 wird eine eigene administrative Gerichtsbarkeit genannt. Verschiedene Urkunden — u. a. solche aus den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts, dann hauptsächlich vom 21. September 1439 und vom 30. Mai 1496 — lassen erkennen, daß dieses Gericht unter Vorsitz des Bürgermeisters der Zivilrechtsprechung, dabei insbesondere der Regelung von Erbschaftsangelegenheiten der bürgerlichen Gemeinde, diente, darüber hinaus aber auch eine polizeiliche Rügegerichtsbarkeit ausübte und niedere Straffälle erledigte. Mit dieser Zuständigkeit war es in gewissem Sinne den im Lande wirkenden Kirchspielgerichten vergleichbar. Dazu trat es nach Assmanns neuesten Forschungen aber auch in der Eigenschaft eines stadtrechtlichen Oberhofs in gutachterlicher Tätigkeit bei Rechtsbelehrungen der Stadtgerichte Neustadt und Neuenrade auf⁴⁷⁾. Ferner nahm es seine Zuständigkeit in Halsgerichtsverfahren für die Verhaftung und Verwahrung des frisch ertappten Täters an. Die Blutgerichtsbarkeit selbst besaß es hingegen nicht. Sie übte auch für das Stadtgebiet das Hogericht aus. Nur vorübergehend beanspruchte das Bürgergericht die Gerichtshoheit über Gewaltbrüchen, allerdings ohne jemals den Blutbann mit der Todesstrafbefugnis zu erlangen. Seit dem 17. Jahrhundert entschied das Bürgergericht ferner die genossenschaftlichen Streitsachen, die ihm die Drahtgilde der Stadt zuwies.

2. Das Sendgericht

Mit der verfassungsrechtlich herausgehobene Stellung, die die Lüdenscheider Kirche als Dekanatskirche einnahm, war vom hohen Mittelalter an die Befugnis verbunden, in geistlichen Angelegenheiten nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts Gerichtsbarkeit walten zu lassen. Die geistliche Gerichtsbarkeit verwirklichte sich im Sendgericht⁴⁸⁾. Eine urkundsmäßige Überlieferung dafür ist allerdings bisher nicht bekannt geworden. Daß es das Sendgericht bis zur Einführung der Reformation in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab, wird aber u. a. noch durch die Forderung aus nachreformatorischer Zeit belegt, wegen der sittlichen Gefährdungen und Mißstände die geistliche Gerichtsbarkeit wiederaufleben zu lassen. In der Amtsversammlung, die im Jahre 1596 auf der nord-östlich der Stadt gelegenen Vogelberger Höhe zusammentrat, kam diese Meinung auf⁴⁹⁾.

3. Genossenschaftliche Gerichte

Auch nach der Stadtgründung im Jahre 1268 blieben Lüdenscheid Stadt und Land durch die kirchliche Verknüpfung eng verbunden. Die Stadt bildete kein eigenes Kirchspiel aus. Das Kirchspiel Lüdenscheid

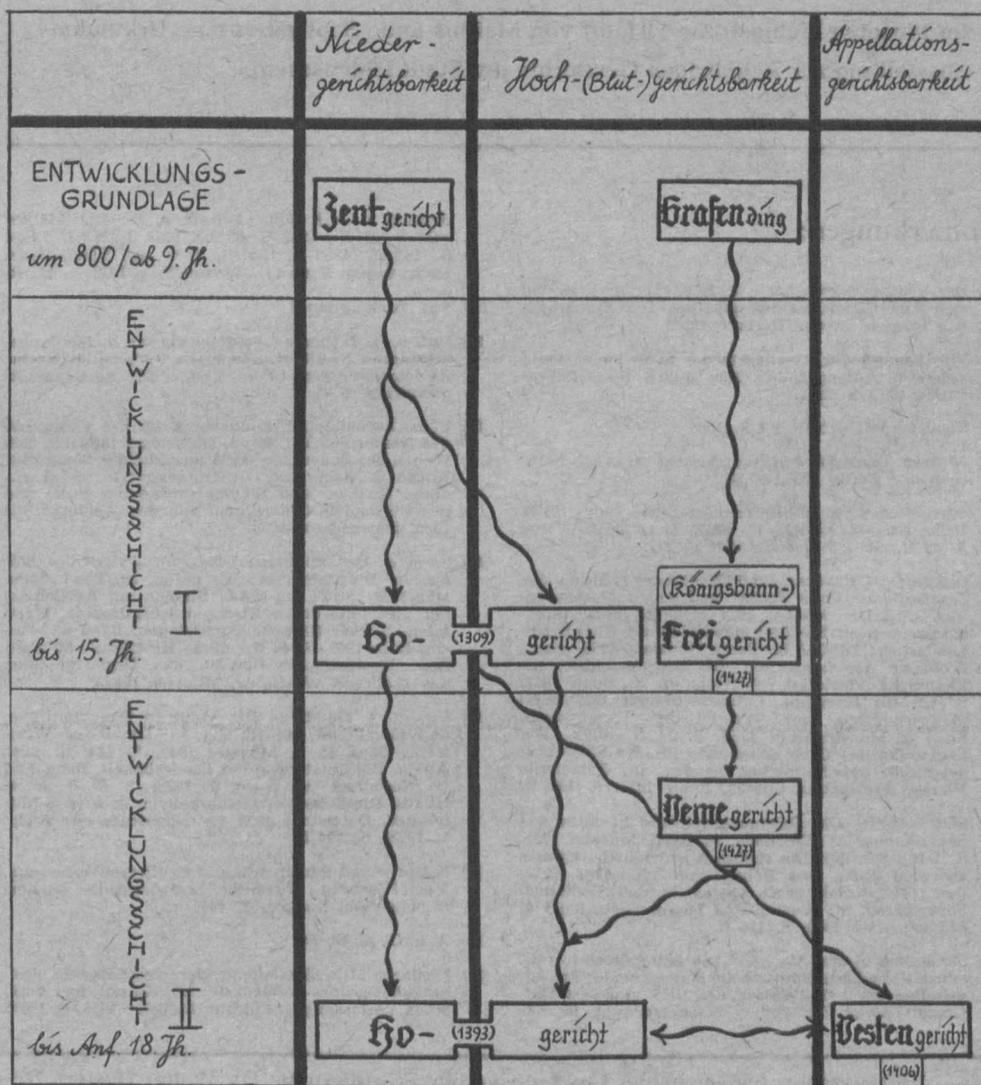
reichte über das Stadtfeld, d. h. die Feldmark hinaus bis kurz vor Hülscheid, im Westen bis zur Volme und im Südosten und Osten bis zur Verse und Ahe. Wegen dieser räumlichen Verflechtung müssen deshalb auch die nach der Stadtgründung im Kirchspiel Lüdenscheid wirksam gewordenen Gerichtsbar-

IV. Ergebnisse

Die zuletzt erwähnten Gerichte wurden nur kurz gestreift, weil sie schon in der Auffassung ihrer Zeit als Privatgerichte des Adels oder von Grundbesitzergemeinschaften angesehen wurden. Aber auch zu den „öffentlich-rechtlichen“ Gerichtsbarkeiten, die seit der Stadtentstehung in und bei Lüdenscheid wirkten, hätte mehr ausgeführt werden können, weil ihre Geschichte weitgehend offenliegt. Wenn hingegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit der stärkste Akzent auf die Frühzeit der Lüdenscheider Gerichtsgeschichte gelegt wurde, so sollte damit gerade ein noch nicht erforschtes, und zwar wegen des Mangels an schriftlichen Quellen wohl bisher noch nicht erforschtes Gebiet behandelt werden. Nach den inten-

siven Arbeiten seit dem Zweiten Weltkrieg auf allen Teilgebieten der Landes- und Stadtgeschichte schien mir die Zeit reif zu sein für eine solche Untersuchung. Sie führte auf der Grundlage der unbestrittenen oder doch immerhin weitgehend anerkannten Forschungsergebnisse verschiedener Wissenschaftler zu den Feststellungen, die ich Ihnen in diesem Vortrag mitgeteilt habe.

Schematisch fasse ich die Entwicklungsgeschichte der landesherrlichen (= „staatlichen“) Gerichte Lüdenscheids bis in die Neuzeit noch einmal wie folgt zusammen (die Zahlen in den Klammern geben jeweils das Jahr der ersten urkundlichen Erwähnung an):



Jahreshauptversammlung

des Lüdenscheider Geschichtsvereins e. V.

am Donnerstag, dem 6. Juni 1968

1. Vortrag von Berufsschulpfarrer E. Kann: „Über die Judenschaft in Lüdenscheid“
2. Berichte des Vorstandes über die Tätigkeit im vergangenen Jahr
3. Kassenbericht und Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen
5. Verschiedenes

Zu Punkt 1 sind Gäste herzlich willkommen.

Der Vorstand
gez. Jaeger
1. Vorsitzender

Die Exkursionen dieses Jahres sollen zu Grablegen der märkischen Grafen und cleve-märkischen Herzöge gehen. Näheres bitten wir zu gegebener Zeit den Tageszeitungen zu entnehmen.

Im Museum Liebigstraße 11 läuft von Mai bis Ende September eine Urkundenausstellung zur 700jährigen Geschichte der Stadt Lüdenscheid.

Anmerkungen:

- 1) Der Vortrag wurde am 7. 3. 1968 vor der VHS und dem Lüd. Gesch.-Verein gehalten. Die Anmerkungen wurden für den Druck ergänzt.
- 2) Vgl. Sauerländer, Geschichte der Stadt Lüdenscheid von den Anfängen bis zum Jahre 1813, Lüdenscheid 1965, S. 16 ff.
- 3) Bundesgesetzblatt Teil I S. 1665.
- 4) Mitteis, Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., München und Berlin 1956, S. 26.
- 5) Sönneken u. a. in: Reidemeister Nr. 23 v. 12. 9. 1962, Nr. 32 v. 19. 1. 1965; Der Märker 1954 S. 40 ff., 1963 S. 291 ff., 1964 S. 277.
- 6) Dittmaier, Ortsnamen und Siedlungsgeschichte des bergisch-märkischen Raums und seiner Nachbargebiete, in: Der Märker 1954 S. 1 ff.; ders., Siedlungsnamen u. Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes, in: ZdBGV 74. Band, Neustadt 1956; ders., Probleme der bergischen Siedlungsgeschichte, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 22, Bonn 1957, S. 152 ff.; Hömberg, Ortsnamenkunde und Siedlungsgeschichte, in: Westfälische Forschungen, Band 8, Münster/Köln 1955, S. 24 ff.; ders., Die Bedeutung der Ortsnamenkunde für die Siedlungsgeschichte des Bergischen Landes, in: Rheinische Vierteljahrsblätter, Jg. 22, Bonn 1957, S. 101 ff.
- 7) Müller-Wille, Die naturgeographische Struktur des Sauerlandes, in: Westfalen, 29. Band, Münster 1951, S. 1 ff.; Schöller, Die rheinisch-westfälische Grenze zwischen Ruhr und Ebbegebirge, Münster 1953; ders., Territorialgrenze, Konfession und Siedlungsentwicklung, in: Westfälische Forschungen, Band 6, Münster/Köln 1953, S. 116 ff.
- 8) Sönneken in dem Vortrag „Die mittelalterlich-frühneuzeitliche Eisenindustrie im Lüdenscheider Raum“, gehalten am 9. 1. 1968 vor der VHS und dem Lüd. Gesch.-Verein. Zur frühen Eisenerzeugung im Sü-

derland s. auch Sönneken u. a. in: Der Märker 1958 S. 31 ff., 1962 S. 88 ff., 1963 S. 217 ff., 1964 S. 165 ff., 1965 S. 154 ff.; ders., in: Westfälische Forschungen, Band 11, Münster/Köln 1958, S. 122 ff.

- 9) Vgl. Anmerkung 6.
- 10) Vgl. u. a. Dittmaier, Siedlungsnamen u. Siedlungsgeschichte, S. 218 ff. und Karte 2; Sauerländer in: Reidemeister Nr. 10 v. 6. 8. 1959; ders., Stadtgeschichte, S. 5, 7.
- 11) U. a. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, I. Band, Düsseldorf 1840, Nr. 209. Wegen der Bedeutung der Lüdenscheider Medarduskirche s. Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 5 ff.; ders., Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid von den Anfängen bis 1800, Lüdenscheid 1953.
- 12) S. u. a. Das mittelalterliche Pfarrsystem des kölnischen Westfalen, in: Westfalen, 29. Band, Münster 1951, S. 27 ff.; ders., Studien zur Entstehung der mittelalterlichen Kirchenorganisation in Westfalen, in: Westfälische Forschungen, Band 6, Münster/Köln 1953, S. 46 ff.; ders., Kirchliche und weltliche Landesorganisation in den Uppfarrgebieten des südlichen Westfalen, Münster 1965.
- 13) Vgl. u. a. Hömberg, Die Veme in ihrer zeitlichen und räumlichen Entwicklung, in: Der Raum Westfalen, Band II, 1, Münster 1955, S. 144. S. auch Aubin, Die Entstehung der Landeshoheit, Bonn 1961 (= Nachdruck der Ausg. v. 1920), S. 84 ff. sowie Hirsch, Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter, Darmstadt 1958 (= Nachdruck der Ausg. v. 1922), S. 194 ff.
- 14) Entsprechend der ursprünglichen Kirchenverfassung. Vgl. Hömberg, Kirchliche und weltliche Landesorganisation, Karte 1, S. 141.
- 15) A. a. O. S. 18, 54.
- 16) Hömberg, Die Entstehung der westfälischen Freigrafschaften als Problem der mittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte, Münster 1953, S. 120 f.
- 17) Vgl. dazu Hömberg, Geschichte der Comitatus des Werler Grafenhauses, in: Westfälische Zeitschrift, Band 100, Münster 1950, S. 9 ff.
- 18) Hömberg, Grafschaft - Freigrafschaft - Gografschaft, Münster 1949, S. 38. Aubin a. a. O., S. 408, spricht von den „comes provinciae“.
- 19) Hömberg, Die Entstehung, S. 51, 121; s. auch Frisch, Die Grafschaft Mark, Münster 1937, S. 15.
- 20) Einzelheiten dazu s. Reidemeister Nr. 26 v. 5. 6. 1963.
- 21) S. Lindner, Die Veme, 2. Aufl. Paderborn 1896, S. 91.
- 22) S. die vielen Nachweise bei Aders, Quellen zur Geschichte der Stadt Bergneustadt und des alten Amtes Neustadt von 1109 bis 1630, in: ZdBGV 71. Band, Wuppertal-Elberfeld 1951.
- 23) StA Düsseldorf Cleve-Mark Urk. Nr. 1612 (Urk. v. 25. 8. 1440); StA Düsseldorf Jülich-Berg I Altes Landesarchiv 1073 (v. 7. 6. 1492).
- 24) Aders a. a. O. Nr. 17.
- 25) Zum Gogericht Lüdenscheid s. auch Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 35.
- 26) Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 15.
- 27) Bei der Friedensregelung im Jahre 1243 zwischen den Grafen Adolf von Altena-Mark und Dietrich von Limburg, dem Sohn Friedrichs von Altena-Isenberg und Mörder des Kölner Erzbischofs Engelbert d. Hl., (in fröherritorialer Zeit also) werden bereits die Wibelgerichte Kierspe und Halver urkundlich erwähnt.
- 28) Goebel, Die Gerichtsverfassung des Märkischen Süderlandes von der Entstehung der Grafschaft Mark bis zu den Reformen von 1753, Witten 1962, S. 132 ff. So auch Assmann in einem Vortrag vor der VHS und dem Lüd. Gesch.-Verein am 1. 2. 1968.
- 29) A. a. O. Unter anderem S. 58, 198.
- 30) Goebel S. 83.
- 31) Goebel, Dösseler, Süderländische Geschichtsquellen u. Forschungen, Band II, Werdohl 1955, S. 7 ff., 60.
- 32) Zu dem wissenschaftlichen Streit s. u. a. die schon in anderen Anmerkungen erwähnten Schriften von Hömberg über die Freigrafschaften und die Veme. Ferner: Borgmann, Freie Bauern-Freigut-Freigericht, in: Aus Westfälischer Geschichte, Festgabe für A. Eitel, 1948, sowie die Übersicht in: Reidemeister Nr. 26 v. 5. 6. 1963.
- 33) Lindner a. a. O. S. 490.
- 34) Vgl. u. a. auch Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 35.
- 35) Goebel a. a. O. S. 89; Assmann, Das Stadtrecht von Lüdenscheid (Manuskript; mit Genehmigung des Verf. darf hier zitiert werden).
- 36) Schmidt, Quellen zur Geschichte der Stadt und des Kirchspiels Lüdenscheid (hektographiert = sog. Sammlung Schmidt).
- 37) Aders a. a. O. Nr. 26.
- 38) Auch zum folgenden s. Reidemeister Nr. 28 vom 17. 12. 1963.
- 39) Dazu Dortmunder Beiträge, Band 61, Dortmund 1964, S. 131 ff.
- 40) Wie Anmerkung 39.
- 41) Einzelheiten in: Reidemeister Nr. 26 v. 5. 6. 1963 und Nr. 28 v. 17. 12. 1963.
- 42) S. u. a. Goebel a. a. O. S. 150 ff.
- 43) A. a. O. S. 26.
- 44) Schmeken, Die sächsische Gogerichtsbarkeit im Raum zwischen Rhein und Weser, Münster 1961.
- 45) S. dazu Goebel a. a. O. S. 150 ff.; Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 35 f.; Assmann, Das Stadtrecht von Lüdenscheid (Manuskript).
- 46) Goebel a. a. O. S. 115 ff.; Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 49; Assmann, Das Stadtrecht von Lüdenscheid (Manuskript).
- 47) Assmann u. a. in einem Vortrag vor der VHS und dem Lüd. Gesch.-Verein am 1. 2. 1968.
- 48) Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 16.
- 49) Sauerländer, Stadtgeschichte, S. 91 ff.; Flebbe, Quellen und Urkunden zur Geschichte der Stadt Altena (Westf.), Altena 1967, Nr. 423.
- 50) S. u. a. Westfälische Forschungen, Band 18, Münster/Köln 1965, S. 131 ff.; Reidemeister Nr. 24 v. 12. 12. 1962.
- 51) Dazu Der Märker 1963 S. 55 ff.
- 52) Goebel a. a. O. S. 201 ff.; Ellerkmann, Das Markenwesen in den alten Kirchspielen Lüdenscheid und Hülscheid, in: Reidemeister Nr. 25 v. 5. 4. 1963.